

# Jugendarbeitsschutzgesetz

Information für Schülerinnen, Schüler und Jugendliche



### ALLGEMEINE INFOS

### WARUM GIBT ES DAS GESETZ?

Die Arbeitswelt orientiert sich an der Leistungsfähigkeit von Erwachsenen. Wenn Kinder und Jugendliche einer Beschäftigung nachgehen, stehen sie deshalb unter besonderem Schutz. Sie sollen davor bewahrt werden, am Arbeitsplatz überfordert zu werden oder sich gesundheitlicher oder seelischer Gefahr auszusetzen. Deshalb regelt das Jugendarbeitsschutzgesetz die Arbeitsbedingungen wie Zeiten, Art der Tätigkeit oder Urlaub. Für den Start in den Beruf oder für den nächsten Ferienjob sind in diesem Faltblatt die wichtigsten Fakten zusammengefasst.

#### WANN GILT DAS JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren

- in der Berufsausbildung
- in einem Arbeitsverhältnis oder
- in einem Praktikum.

Im Zweifel kann das mit der Aufsichtsbehörde, in der Regel dem Landratsamt oder dem Regierungspräsidium, geklärt werden.

### WANN LIEGT EINE BESCHÄFTIGUNG VOR UND WER IST DER ARBEITGEBER?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt nur dann, wenn eine Beschäftigung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn Minderjährige eine Arbeitsleistung in abhängiger Stellung auf Weisung eines anderen erbringen. Die Arbeitsleistung muss einen wirtschaftlichen Nutzen haben und demjenigen zu Gute kommen, der die Weisung erteilt. Außerdem muss eine feste Bindung zu dem Minderjährigen bestehen und die Bindung mit einer Verpflichtung aus einem Arbeitsvertrag vergleichbar sein. Arbeitgeber ist, wer Minderjährige beschäftigt.



## IN WELCHEN FÄLLEN GILT DAS JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ NICHT?

Das Gesetz gilt nicht für geringfügige bzw. gelegentliche Hilfeleistungen im Haushalt der Familie oder aufgrund familienrechtlicher Vorschriften. Zur familienrechtlichen Hilfeleistung legt das Bürgerliche Gesetzbuch folgendes fest: Kinder sind, solange sie dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern erzogen oder unterhalten werden, verpflichtet, "in einer ihren Kräften und Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft" Hilfe zu leisten. Beispiele sind das geringfügige und gelegentliche Helfen auf dem Bauernhof oder im Laden der Eltern. Demnach fällt auch das geringfügige und gelegentliche Helfen beim Zeitungsaustragen der Eltern nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Das Gesetz gilt auch nicht für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich aus Gefälligkeit, in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden.

# MINDESTALTER FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist grundsätzlich verboten. Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Jugendlicher ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
Für noch vollzeitschulpflichtige Jugendliche gelten die Vorschriften für
Kinder.

2 |

### **SCHULPFLICHTEN**

Die Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) endet in Baden-Württemberg in der Regel nach neun Schuljahren, unabhängig vom Alter des Kindes oder des Jugendlichen.

### AUSNAHMEN FÜR KINDER UND VOLLZEITSCHULPFLICHTIGE JUGENDLICHE

Die Beschäftigung von Kindern ist erlaubt

- wenn sie eine Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie machen,
- im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
- wenn damit eine richterliche Weisung erfüllt wird oder
- mit behördlicher Ausnahme bei Veranstaltungen.

### REGELUNGEN FÜR KINDER ÜBER 13 JAHRE UND VOLLZEIT-SCHULPFLICHTIGE JUGENDLICHE

Mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten – in der Regel der Eltern – dürfen sie nicht mehr als zwei Stunden, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden beschäftigt werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung

- leicht und für Kinder geeignet ist,
- nicht in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr stattfindet.
- nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeübt wird,
- nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und
- nicht an mehr als fünf Tagen in der Woche erfolgt,
- die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht gefährdet,
- den Schulbesuch und die Beteiligung an anerkannten Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung nicht beeinträchtigt und
- die Fähigkeit der Kinder, dem Unterricht zu folgen, nicht nachteilig beeinflusst.

### **ZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN:**

- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten;
- in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten
  - Tätigkeiten in Haus und Garten,
  - · Botengänge,
  - Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
  - Nachhilfeunterricht,
  - · Betreuung von Haustieren,
  - Einkaufstätigkeiten, ausgenommen alkoholische Getränke und Tabakwaren:
- in landwirtschaftlichen Betrieben
  - bei der Ernte und der Feldbestellung,
  - bei der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - bei der Versorgung von Tieren;

• Handreichungen beim Sport;



### UNZULÄSSIG SIND TÄTIGKEITEN, WENN:

- regelmäßig Lasten von mehr als 7,5 kg oder gelegentlich von mehr als 10 kg von Hand bewegt werden müssen,
- Arbeiten in einer ungünstigen Körperhaltung ausgeführt werden müssen,
- Arbeiten mit Unfallgefahren verbunden sind, insbesondere an Maschinen oder bei der Betreuung von Tieren.

### **FERIENJOB**

Während der Schulferien dürfen Jugendliche, die schon 15 Jahre alt, aber noch vollzeitschulpflichtig sind, für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr arbeiten. Die Arbeitszeit darf nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich betragen. Für sie gelten hinsichtlich der Beschäftigungszeiten, der Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe die gleichen Regelungen wie für nicht mehr vollzeitschulpflichtige Jugendliche. Eine ärztliche Untersuchung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist für diese Art der Beschäftigung nicht erforderlich.

### REGELUNGEN FÜR JUGENDLICHE (AB 15 JAHRE UND NICHT MEHR VOLLZEITSCHULPFLICHTIG)

### **ARBEITSZEIT**

Jugendliche dürfen täglich nicht länger als acht Stunden und wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden arbeiten.



Ausnahmen von der höchstzulässigen Arbeitszeit gibt es in Notfällen und für in der Landwirtschaft beschäftigte Jugendliche über 16 Jahre in der Erntezeit sowie bei Verkürzung der Arbeitszeit an einem Werktag. Wenn in Verbindung mit Feiertagen an gewissen Werktagen im Betrieb nicht gearbeitet wird, diese ausgefallene Arbeitszeit jedoch vor- bzw. nachgearbeitet werden soll, darf bis zu 8,5 Stunden täglich gearbeitet werden. Für Jugendliche gilt in der Regel die Fünf-Tage-Woche.

#### **SCHICHTZEIT**

Die Schichtzeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, einschließlich der Ruhepausen. Die Schichtzeit darf zehn Stunden; in Betrieben des Gaststättengewerbes, der Landwirtschaft, der Tierhaltung sowie auf Bau- und Montagestellen elf Stunden nicht überschreiten.

### RUHEPAUSEN

Zur Erholung während der täglichen Arbeit und zur Einnahme der Mahlzeiten benötigen besonders Jugendliche ausreichend Zeit. Sie haben deshalb Anspruch auf feststehende Ruhepausen. Länger als 4 1/2 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche ohne Ruhepause nicht beschäftigt werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Die Pausen müssen

- bei einer Arbeitszeit von 4 1/2 bis 6 Stunden mindestens
   30 Minuten
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen.

### TÄGLICHE FREIZEIT

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche erst wieder nach einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.

### **NACHTRUHE**

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden.

Jugendliche über 16 Jahre dürfen aber

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
- in der Landwirtschaft bis 21 Uhr oder ab 5 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.

Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen Betriebe, in denen die übliche Arbeitszeit nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigen und in mehrschichtigen Betrieben über 16 Jahre alte Jugendliche ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr, soweit sich hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden lassen.

Jugendliche dürfen bei Musik- oder Theateraufführungen, Rundfunk-, Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr mitwirken.

### RUHE AN SAMSTAGEN, SONN- UND FEIERTAGEN

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Für bestimmte Branchen und Einrichtungen gibt es jedoch Ausnahmen. So ist eine Beschäftigung am Wochenende zulässig, z. B.:

- in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in Krankenhäusern,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
- im Gaststättengewerbe,
- · beim Sport und
- im ärztlichen Notdienst.

Außerdem ist die Beschäftigung samstags auch in offenen Verkaufsstellen und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge erlaubt.

Bei einer Beschäftigung an Samstagen sollen mindestens zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben, bei einer Beschäftigung an Sonntagen soll jeder zweite Sonntag und müssen mindestens zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei bleiben.



Wenn der Jugendliche an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag beschäftigt wird, muss er als Ausgleich an einem berufsschulfreien Arbeitstag in derselben Woche freigestellt werden.

### **URLAUB**

Jeder Jugendliche hat Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Erholungsurlaub. Der Urlaub für Jugendliche darf nicht abgegolten werden. Je nach Alter des Jugendlichen ist der Urlaub unterschiedlich lang, mindestens:

- 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Besucht der Jugendliche während seines Urlaubs die Berufsschule, muss ihm je Berufsschultag ein weiterer Urlaubstag gewährt werden.

8 |

### BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE UND BESCHÄFTIGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen; das sind z. B. körperlich schwere Arbeiten, Arbeiten mit einseitiger Körperbelastung oder mit einem Übermaß an Verantwortung.

Jugendliche dürfen bei der Arbeit auch nicht sittlichen Gefahren ausgesetzt sein.

Akkordarbeit oder Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist für Jugendliche verboten.

Nicht zulässig ist auch die Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten, Arbeiten, bei denen die Gesundheit der Jugendlichen durch außergewöhnliche Hitze, Kälte, starke Nässe, durch schädliche Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen gefährdet sein kann. Von diesen Verboten sind Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Mit gefährlichen Arbeiten, Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen dürfen Jugendliche in jedem Fall nur unter Aufsicht eines Fachkundigen beschäftigt werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und bei gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes der Luftgrenzwert unterschritten wird.

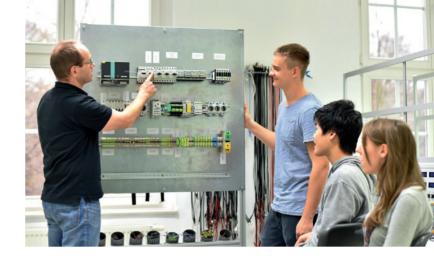
### Gefahrstoffe sind z. B.

- · leichtentzündliche,
- · explosionsgefährliche,
- ätzende,
- · gesundheitsschädliche,
- · krebserzeugende,
- giftige Stoffe, die auch gesondert gekennzeichnet sein müssen.

### Biologische Arbeitsstoffe sind bestimmte

- · Mikroorganismen,
- · Zellkulturen und
- Humanendoparasiten,

die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können.



### BEURTEILUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN UND GEFAHRENUNTERWEISUNG

Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher muss der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen beurteilen; ferner muss er Jugendliche über in Zusammenhang mit der Beschäftigung stehende Unfall- und Gesundheitsgefahren und über Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren regelmäßig, mindestens halbjährlich unterweisen.

### BERUFSSCHULE UND PRÜFUNGEN

Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, für bestimmte außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und für die Teilnahme an Prüfungen muss der Jugendliche von der Arbeit freigestellt werden. Das Gleiche gilt auch für den Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung.

Außerdem dürfen Jugendliche und berufsschulpflichtige Erwachsene nicht vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht beschäftigt werden. Jugendliche dürfen einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten nicht beschäftigt werden. Wird in der Berufsschule ein planmäßiger Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen durchgeführt, darf der Jugendliche ebenfalls nicht beschäftigt werden. Die Zeit des Unterrichts wird voll auf die Arbeitszeit angerechnet.

10 |

### ÄRZTLICHE Untersuchungen

Für die gesundheitliche Betreuung Jugendlicher sind ärztliche Untersuchungen vor und während der Beschäftigung vorgesehen. Der Arbeitgeber darf einen Jugendlichen nur dann beschäftigen, wenn ihm eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorliegt.

### **ERSTUNTERSUCHUNG**

Innerhalb von 14 Monaten vor Beginn einer Berufsausbildung, eines Beschäftigungsverhältnisses oder Annahme einer Heimarbeit müssen sich Jugendliche von einem Arzt ihrer Wahl untersuchen lassen. Jugendliche dürfen erst beschäftigt werden, wenn die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Erstuntersuchung dem Arbeitgeber vorliegt.

#### **ERSTE NACHUNTERSUCHUNG**

Zwischen dem 9. und 12. Monat der Beschäftigung müssen sich Jugendliche nachuntersuchen lassen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich zur Nachuntersuchung auffordern. Spätestens ein Jahr nach Beginn der ersten Beschäftigung muss die Bescheinigung über die durchgeführte Nachuntersuchung beim Arbeitgeber vorliegen.

### WEITERE NACHUNTERSUCHUNG

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung können sich Jugendliche freiwillig nachuntersuchen lassen.

### ERGÄNZUNGSUNTERSUCHUNG / AUSSERORDENTLICHE NACHUNTERSUCHUNG

Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Arzt eine außerordentliche Nachuntersuchung angeordnet werden. Auch eine Ergänzungsuntersuchung kann der Arzt durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt veranlassen, wenn er den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur durch eine solche Untersuchung zu beurteilen vermag.

# FREISTELLUNG FÜR ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

Für die Durchführung aller Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber den Jugendlichen von der Arbeit ohne Entgeltausfall freizustellen.

### KOSTEN DER UNTERSUCHUNG

Die Kosten der Untersuchung werden dem Arzt auf Antrag vom Regierungspräsidium Tübingen erstattet. Der Untersuchungsberechtigungsschein mit Kostenforderung steht der Ärztin oder dem Arzt online auf Service-BW zur Verfügung.

### BESCHEINIGUNG

Nach der Untersuchung bekommt der Jugendliche eine Bescheinigung ausgehändigt. Eine Fertigung muss beim Arbeitgeber abgegeben werden.



### WEITERE INFORMATIONEN

#### **AUFSICHT UND AUSKUNFT**

Die Aufsichtsbehörden wachen im Rahmen von Betriebskontrollen darüber, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden. Sie geben Auskunft zu Fragen über das Jugendarbeitsschutzgesetz und zu anderen Arbeitsschutzvorschriften.

### **AUFSICHTSBEHÖRDEN**

Die Aufsichtsbehörden sind in der Regel die Landratsämter oder die kreisfreien Städte (Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart und Ulm). Sie geben auch Auskunft zu Fragen über die Arbeitsschutzvorschriften. Aufsichtsbehörde kann auch das Regierungspräsidium sein, wenn es um Betriebe mit größeren Industrieanlagen geht. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Jugendliche beschäftigt ist. Fragen zu gesundheitlichen Anforderungen bestimmter Berufsbilder beantworten die Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit.

### QUELLE

Der Text in diesem Faltblatt beruht auf den Vorschriften

- des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2016 (BGBl. I Nr. 11, S. 369) in Kraft getreten am 1. April 2016 sowie
- der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508).

Der vollständige und aktuelle Gesetzestext kann unter folgender Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden: www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de > Vorschriften > Dieses Faltblatt kann auf dem Portal des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bestellt und heruntergeladen werden: www.wm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen.

#### **HERAUSGEBER**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg Postfach 10 01 41, 700019 Stuttgart www.wm.baden-wuerttemberg.de

Stuttgart, Juni 2021



